

**Stellungnahme der nordrhein-westfälischen
Landesgruppen des Bundesverbandes der
Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen
Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und
des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landeswasserrechts**

Bonn/Düsseldorf/Köln, den 3. Juni 2020

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches und zentrale Forderungen

Die in den Landesgruppen zusammengeschlossenen Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sehen derzeit grundsätzlich keinen dringenden substanziellen Anpassungsbedarf des Landeswassergesetzes. Die Begründung zur LWG-Novelle führt auf Seite 4 als Alternative die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes auf. Diese Option bevorzugen wir gegenüber dem unausgewogenen Gesamtpaket der vorgesehenen Änderungen im Referentenentwurf. Da jedoch die Landesregierung eine Novellierung beabsichtigt und andere Interessenverbände dies zum Anlass nehmen werden, voraussichtlich insbesondere bei gewässerschutzdienlichen Regelungen Aufweichungen einzufordern, bitten wir um die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Unsere zentralen Forderungen sind:

- **Die bestehenden Regelungen in § 31 LWG zu Gewässerrandstreifen sind fortzuführen. Insbesondere das Pflanzenschutzmittelverbot in Gewässerrandstreifen ist beizubehalten.**
- **Das bestehende Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten in § 35 Abs. 2 LWG ist beizubehalten.**
- **Der Vorrang der Trinkwasserversorgung in § 37 Abs. 2 LWG-E soll wie folgt formuliert werden: „Wasserentnahmen, die überwiegend der öffentlichen Trinkwasserversorgung und damit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“**

Nachfolgend erläutern wir im Detail unsere zentralen Forderungen:

Die bestehenden Regelungen in § 31 LWG zu Gewässerrandstreifen sind fortzuführen.

Der Referentenentwurf sieht vor, die Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Festsetzung von Gewässerrandstreifen hinsichtlich ihrer Breite auf fünf Meter zu reduzieren, das Schutzziel auf Phosphor zu beschränken bzw. die Kulisse für Gewässerrandstreifen massiv zu verringern sowie das Bauverbot im Innenbereich zu streichen. Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen die vorgesehenen Änderungen ab, da hierdurch mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie aufgegeben bzw. die äußerst hilfreiche Schutzwirkung von Gewässerrandstreifen gegen Gewässereinträge massiv aufgeweicht werden.

Zusätzlich zu unserer Forderung, das künftige Verbot der Anwendung und Lagerung von Dünge- und auch Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen in einem Bereich von fünf Metern fortzuführen, fordern wir ergänzend eine Streichung der Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten bzw. ein Inkrafttreten mit der Novelle.

Eine Reduzierung der Breite des Gewässerrandstreifens auf fünf Meter im Außenbereich hat zur Folge, dass nicht annähernd der für Gewässer notwendige Platzbedarf zur Verfügung gestellt werden kann und verhindert somit eine gewässerverträgliche Landnutzung sowie die politisch gewollte naturnahe Gewässerentwicklung. Auch können deutlich breitere Gewässerrandstreifen als die vorgesehenen fünf Meter in Abhängigkeit von der Hangneigung erforderlich sein, um einen angemessenen Schutz der Gewässer vor Einträgen zu erreichen.

Die Beschränkung auf das Schutzziel Phosphor bzw. die Herausnahme von Pflanzenschutzmitteln und Nitrat stehen der Reduzierung der Belastung von Oberflächengewässern mit diffusen Stoffeinträgen entgegen. Es ist unstrittig, dass die Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in ein Gewässer mit größerem Abstand ihres Einsatzes und ihrer Lagerung vom Gewässer abnehmen. Wenn nun sowohl die Breite der Gewässerrandstreifen verringert wird und wassergefährdende Stoffe aus der Gruppe der Pflanzenschutzmittel unmittelbar an Gewässern eingesetzt werden können, ist von einer Bedrohung der Flora und Fauna entlang von Gewässern auszugehen. Dies gilt insbesondere so lange unklar ist, ob die in der Gesetzesbegründung möglichen Fortschritte aufgrund der in § 31 Abs. 2 LWG-E dargelegten Anforderungen an Gewässerrandstreifen oder Gewässerkooperationen Wirkung entfalten. Nach den Erkenntnissen der Wasserwirtschaft ist jedoch der Verzicht von Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen ein erprobtes Mittel, um Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen dieser Art wirkungsvoll zu schützen. Genau dieses Mittel lässt sich das Land nun ohne Not aus der Hand nehmen und begründet dies mit einer geringen Rückhaltewirkung von Gewässerrandstreifen im Kontext von Pflanzenschutzmitteln. Diese Position steht fundamental den langjährigen Erfahrungen der Wasserwirtschaft entgegen, nach denen Einträge von Pflanzenschutzmitteln häufig durch partikelgebundene Erosion erfolgen. Zusätzlich bietet der Gewässerrandstreifen

Schutz gegen Direkteinträge von Pflanzenschutzmitteln und windbedingte Einträge bei der Ausbringung. Auch die Rechtfertigung der Herausnahme von Pflanzenschutzmitteln aus dem Schutzziel von Gewässerrandstreifen durch den Verweis auf künftige Regelungen im landwirtschaftlichen Fachrecht ist nicht belastbar, da die Ausbringungsaufgaben für die einzelnen Pflanzenschutzmittel kaum kontrollierbar sind.

Hinsichtlich der vorgesehenen Beschränkung auf das Schutzziel Phosphor weisen wir auf die in § 31 Abs. 1 Nr. 3 LWG-E vorgesehene und aus Sicht der Wasserwirtschaft nicht anwendbare Regelung hin, da eine hinreichende Zuordnung der Eintragspfade der im Gewässer gemessenen Phosphorgehalte nicht möglich ist. Wir sehen keine Möglichkeit einer Aufschlüsselung der im Rahmen des WRRM-Monitorings ermittelten Phosphorgehalte nach Bodenerosion, Kläranlagen usw. Grundsätzlich wäre es zwar möglich, die an Kläranlagen gemessenen Frachten gegen die Gesamtfrachten zu bilanzieren, jedoch ist damit aufgrund des grobmaschigen Messnetzes keine räumliche Zuordnung im Einzugsgebiet möglich. Weiterhin ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Anteil von Phosphor-Einträgen an allen Einträgen aus diffusen Quellen nur bei rund einem Drittel liegt.

Wir möchten zusätzlich darauf aufmerksam machen, dass – sofern weiter eine geringe Schutzwirkung von Gewässerrandstreifen in Bezug zu Pflanzenschutzmitteln kommuniziert wird –, das bis Ende 2021 laufende Gewässerrandstreifen-Förderprogramm des Landes in Verruf gebracht werden könnte.

Die Streichung von Nitrat als Beurteilungskriterium bei der Festsetzung wird in der Gesetzesbegründung insbesondere mit einer ausreichenden Schutzwirkung durch die Anpassung der Düngeverordnung gerechtfertigt. Dies ist jedoch spekulativ und zweifelhaft. Aus Sicht der Wasserwirtschaft führen auch Abschwemmungen auf geeigneten Flächen zu Einträgen in die Oberflächengewässer. So können Niederschläge nach der Ausbringung organischer Düngemittel zu schnellen Stickstoffeinträgen in die Gewässer führen.

Wichtig erscheint uns, auf die Tragweite der geplanten Beschränkung des Schutzziels von Gewässerrandstreifen aufmerksam zu machen. Die geplante Beschränkung auf Gewässerabschnitte mit bestimmten Merkmalen (Gebiete mit verfehlten Orientierungswerten für Phosphor) grenzt über das Landeswasserrecht die Kulisse bzw. Betroffenheit massiv ein, obwohl § 38 WHG zunächst auf einen Gewässerrandstreifen an allen Gewässern abzielt.

Die Streichung des Bauverbotes im Innenbereich wird zu einer Reduzierung des verfügbaren Gewässerkorridors führen, mit der Folge, dass Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers massiv eingeschränkt werden und Verbesserungen der Gewässerstruktur nur noch im absoluten Nahbereich des Gewässerverlaufs oder im Gewässergrennbereich überhaupt umsetzbar sind. Schon heute ist die Gewässerunterhaltung durch zahlreiche illegale bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen teilweise nicht mehr möglich. Diese stellen im Hochwasserfall ein Hindernis für den Abfluss dar und bedeuten eine Gefährdung für die Menschen und Güter vor dem

Hindernis. Der heute bestehende Bestandsschutz auch für illegale Bauten war ein Defizit. Dieses sollte nicht noch vergrößert werden, indem das Bauverbot aufgehoben wird. Mit Blick auf NRW mit seinen urban geprägten Gegenden ist damit zu rechnen, dass die weitgehend befriedeten Nutzungskonflikte zwischen Bauherren und der Gewässerentwicklung aufbrechen werden, wenn das Bauen an Gewässerrandstreifen wieder erlaubt ist.

Wichtiger als das Fortbestehen des Bauverbots ist eine Durchsetzung des Vollzugs des Bauverbots. Die Landesregierung hat bei der Coronaschutz-Verordnung klare Aussagen zum Opportunitätsgrundsatz formuliert und einen strikten Vollzug der Verordnung ins Gesetz geschrieben. Dies ist auch hier anzuraten.

Wir möchten daran erinnern, dass in der Sitzung des Umweltausschusses des Landtages NRW am 5. September 2018 seitens des MULNV mitgeteilt wurde, dass im Ministerium kein Änderungsbedarf an der Vorschrift zum Gewässerrandstreifen gesehen werde (APr 17/354 S. 44). Auch wenn wir in Teilen die in der Gesetzesbegründung dargelegte neue Sachlage beispielsweise aufgrund neuer düngerechtlicher Vorgaben nachvollziehen können, war diese Entwicklung zum einen bereits zum Zeitpunkt der o.g. Sitzung absehbar. Zum anderen rechtfertigen die neuen Regelungen des Düngerechts nicht solch gravierende Änderungen wie sie nun vorgesehen sind. Besonders enttäuschend ist die Begründung zur Herausnahme von Pflanzenschutzmitteln aus dem Schutzziel der Gewässerrandstreifen, die letztlich darauf verweist, dass hierzu künftig nicht zielführende Regelungen im Fachrecht und im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms getroffen werden müssen. Die Entwurfsfassung des § 31 ist daher für die gesamte nordrhein-westfälische Wasserwirtschaft enttäuschend.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern daher die bisherigen Regelungen des § 31 LWG daher fortzuführen.

In vielen Trinkwasserschutzgebieten in NRW wurden zum Zweck eines flächendeckenden und vorbeugenden Gewässerschutzes Kooperationen zwischen den Wasserversorgungsunternehmen und der Landwirtschaft auf freiwilliger Basis gegründet (die sog. Gewässerschutzkooperationen). Ziel dieser Kooperationen in NRW ist es, durch standortangepasste als auch gewässerschonende Maßnahmen im Einzugsgebiet die Einträge vor allem von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser und in die Gewässer zu verringern. Mit Blick auf die Diskussion in der nordrhein-westfälischen Landespolitik rund um die Förderung von Gewässerkooperationen zwischen der Land- und Wasserwirtschaft weisen wir darauf hin, dass auch diese Kooperationen definitiv nicht in der Lage sind, wirksames Ordnungsrecht wie Gewässerrandstreifen ersetzen zu können.

Keine Streichung des Bodenschatzgewinnungsverbotes in Wasserschutzgebieten

Der Referentenentwurf sieht eine Streichung des Verbots des Abbaus oberirdischer Bodenschätze in Wasserschutzgebieten vor. Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen diese geplante Streichung insbesondere angesichts der Risiken für die Trinkwassergewinnung ab und fordern eine Beibehaltung des in § 35 Abs. 2 Satz 1 LWG enthaltenen Bodenschatzgewinnungsverbotes in Wasserschutzgebieten.

Die Gewinnung von Bodenschätzen muss in Wasserschutzgebieten in jedem Fall nachrangig sein gegenüber dem Schutz unserer Trinkwasserressourcen. Grundwasservorkommen, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Dafür sind Wasserschutzgebiete essenziell.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch an das in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankerte Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot für Grundwasser erinnern. Der EuGH hat mit Urteil vom 28. Mai 2020 noch einmal darauf hingewiesen, dass sich Wasserversorgungsunternehmen unmittelbar auf das Verbesserungsgebot berufen und gegen gefährdende Projekte klagen können (EuGH C-535/18).

Schon in seinem Nassauskiesungsbeschluss hat das Bundesverfassungsgericht auf den Vorrang der Wasserversorgung hingewiesen. Es führte aus, dass zwischen Kiesabbau und Wasserwirtschaft eine naturgegebene Interessenkollision besteht, denn die abbauwürdigen Kiesvorkommen sind zugleich die besten Grundwasserleiter. Jedes größere Kiesabbauvorhaben berührt daher wasserwirtschaftliche Belange. Besondere Probleme ergeben sich bei der Nassauskiesung. Durch den Kiesabbau können Menge und Qualität des verfügbaren Grundwassers nachhaltig beeinträchtigt werden. Daraus können sich für die Allgemeinheit erhebliche Gefahren ergeben, wenn das Grundwasser zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Selbst wenn sich der Abbau auf die Kiesmengen beschränkt, die oberhalb des Grundwasserspiegels liegen, verringert er die Deckschicht, die das Grundwasser vor dem Eindringen von Schadstoffen schützt. Auch die Selbstreinigung des von der Oberfläche eindringenden Wassers wird vermindert.

Die geplante Streichung von § 35 Abs. 2 Satz 1 LWG sehen wir darüber hinaus auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit sehr kritisch. Jede weitere Belastung des Bodens und jede Gefährdung des Ressourcenschutzes ist nicht länger zukunftsfähig. Dieses Vorgehen läuft der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zuwider.

Diese Streichung sollte daher überdacht werden, weil der Klimawandel ungebremst fortschreitet und die Ziele einer Ressourcenwahrung massiv gefördert werden müssen.

Das Verbot des Abbaus oberirdischer Bodenschätze in Wasserschutzgebieten in § 35 Abs. 2 Satz 1 LWG sollte daher beibehalten werden.

Zudem lehnen wir Ausnahmen von § 35 Abs. 2 Satz 1 LWG ab. § 35 Abs. 2 S. 2 LWG sollte daher gestrichen werden. Der präventive Schutz der Rohwasserressourcen ist auch für künftige Generationen von entscheidender Bedeutung. Die Trinkwasserversorgungsunternehmen mussten in den letzten Jahren die Erfahrung machen, dass der Schutz einer ausreichend mächtigen Grundwasserüberdeckung durch die Beantragung und Genehmigung von Vorhaben zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, welche tiefer in den Bereich grundwasserführender Schichten vordringen, zunehmend in Gefahr gerät. Die Priorisierung eines vorsorgenden Grundwasserschutzes zur Trinkwassergewinnung gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse an einer weitgehenden Ausbeutung der Lagerstätten wurde dabei in behördlichen Zulassungsverfahren nicht immer zutreffend beachtet. Dies gilt insbesondere bei der Anwendung von Regelungen in Wasserschutzgebietsverordnungen, welche Interpretationsspielräume eröffnen.

Sofern eine Streichung des § 35 Abs. 2 Satz 1 LWG trotzdem unumgänglich scheint, fordern wir, dass eine Rohstoffgewinnung ausschließlich in Schutzzone III B in Form einer Trockenabgrabung möglich ist und auch nur dann, wenn eine Trinkwassergewinnung dadurch nicht gefährdet wird. Dies impliziert in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag die Durchführung einer Einzelfallprüfung.

In keinem Fall darf hier die Beweislast für eine Gefährdung des Grundwasserzustands auf die Wasserversorger übertragen werden. Vielmehr hat derjenige, der in einem Wasserschutzgebiet Bodenschätze abbauen möchte, den Nachweis zu erbringen, dass der Abbau in dem konkreten Wasserschutzgebiet unschädlich für die Wasserversorgung ist. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die komplexen Fragen der Haftung im Falle von Grundwasserbeeinträchtigungen derzeit noch offen sind und einer Klärung bedürfen.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU plädieren aus den oben genannten Gründen dafür, das Verbot des Abbaus oberirdischer Bodenschätze in Wasserschutzgebieten im LWG beizubehalten.

Eine Aufnahme dieses Verbotes lediglich in der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung ist nicht ausreichend. Hier sollte wegen des massiven Grundrechtseingriffs aus verfassungsrechtlichen Gründen eine gesetzliche Grundlage beibehalten werden.

Sollte dieses Verbot dennoch im LWG gestrichen werden, ist es unabdingbar, eine befristete Erhaltung des Bodenschatzgewinnungsverbots in Wasserschutzgebieten bis zum Inkrafttreten der Landeswasserschutzgebietsverordnung herbeizuführen. Die landesweite Wasserschutzgebietsverordnung muss dann natürlich auch eine äquivalente Regelung zu der bisherigen Regelung des § 35 Abs. 2 LWG enthalten.

Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU begrüßen, dass das Trinkwasser als Lebensmittel Nummer 1 besonders vor Klimakrisen geschützt werden soll. Wie auch in der Gesetzesbegründung geschrieben, dient die öffentliche Trinkwasserversorgung grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung und sichert zusammen mit der geordneten Abwasserbeseitigung die Gesundheit der Bevölkerung. Wir begrüßen daher die gesetzgeberische Zielstellung, fordern aber eine Klarstellung in der konkreten Formulierung.

Die Formulierung in § 37 Abs. 2 LWG-E erfordert eine Differenzierung, die nicht umsetzbar ist. Wasserversorgungsunternehmen haben integrierte Versorgungsanlagen für Trinkwasser. Sie geben grundsätzlich Wasser in Trinkwasserqualität an ihre Kunden ab, die auch ihrerseits, in den Kundenanlagen, regelmäßig keine getrennten Betriebssysteme unterhalten. So wird Trinkwasser auch für industrielle Zwecke genutzt. Es ist seitens des Wasserversorgers keine Unterscheidung möglich, wofür das abgegebene Wasser im Einzelfall verwendet wird, denn der Wasserversorger hat keine Kenntnis darüber, wofür der Kunde das Trinkwasser hinter der Übergabestelle nutzt. Eine Überwachung einer Begrenzung der Entnahmen der Kunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz auf das zur Sicherung der Gesundheit der Kunden Erforderliche ist daher für den Versorger nicht umsetzbar.

Die Gesetzesbegründung deutet bereits Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme an, ohne aber Lösungen anzubieten, wie sie im Normenvollzug für das integrierte System der Trinkwasserversorgung gelöst werden können.

Um diese Probleme zu entschärfen, sollte § 37 Abs. 2 LWG-E wie folgt formuliert werden:

*„Wasserentnahmen, die **überwiegend** der öffentlichen Trinkwasserversorgung und damit der Gesundheit der Bevölkerung dienen, haben Vorrang vor anderen Wasserentnahmen.“*

Auch mit einer solchen Klarstellung („überwiegend“) wird der gesetzgeberische Wille gewahrt, dass reine Betriebswasser-Systeme keinen Vorrang genießen.

Ohne diese Klarstellung ist aus Sicht der Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU zumindest eine Ergänzung der Gesetzesbegründung zwingend erforderlich.

Die Neufassung darf sich – anders als im bisherigen Entwurf – nicht auf eine Beschreibung der Abgrenzungs- und Umsetzungsprobleme beschränken, die die vorgesehene Formulierung in § 37 Abs. 2 LWG-E im hergebrachten, integrierten Versorgungssystem sonst begründen würde. Sollte der Gesetzgeber an der Entwurfsfassung festhalten, muss er bereits in der Gesetzesbegründung darlegen, wie die vorgesehene Abtrennung industrieller Trinkwasserverbräuche praktisch umgesetzt werden kann. Die Gesetzesbegründung müsste um eine Stellungnahme dazu ergänzt werden, wie die vorgesehenen Einschränkungen für einzelne Kun-

dengruppen – im öffentlichen Netz ebenso wie in den jeweiligen Kundenanlagen – ohne Gefährdung der Versorgungssicherheit und umfangreiche Neuinvestitionen für parallele Infrastrukturen umgesetzt werden könnten.

Dies gilt erst recht, weil zumindest fragwürdig erscheint, ob überhaupt zwingender Anlass für eine gesetzliche Regelung besteht.

Eine gesetzliche Regelung im LWG zum Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist wegen der Signalwirkung sinnvoll. Der Vorrang der Wasserversorgung vor anderen Benutzungstatbeständen ist aber bereits in § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 50 WHG bundesrechtlich festgelegt. Möglicherweise ist ein norminterpretierender Erlass für die nachgeordneten Behörden zum Vorrang der Trinkwasserversorgung sinnvoll. Entscheidende Bedeutung hat neben der Auslegung von § 37 Abs. 2 LWG insbesondere der Vollzug durch die Behörden. Im Vollzug muss der Trinkwasservorrang ausreichend abgesichert werden. Nutzungskonflikte durch konkurrierende Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Feldberegnung in Grundwassereinzugsgebieten nehmen zu.

Es werden erhebliche Wassermengen entnommen zur Bewässerung der Felder, für die teilweise keine Erlaubnis vorliegt. Angesichts des Klimawandels und der Ressourcenverknappung bekommt die Verteilung in Zeiten verringerten Dargebots ein höheres Gewicht. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung gegenüber anderen Nutzungsformen (insb. Landwirtschaft) und gegenüber dem Naturschutz (Gewässerökologie) ist wichtig, um auf klimabedingt verstärkt zu Tage tretende Nutzungskonkurrenzen zu reagieren. Bei Nutzungskonkurrenzen im Falle nicht ausreichender Dargebote in Wassereinzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist insbesondere eine lückenlose Erfassung und Bilanzierung aller erteilten Wasserentnahmerechte und tatsächlichen Wasserentnahmemengen zwecks Ausschlusses einer Überbewirtschaftung behördlicherseits zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist für künftige Trockenperioden eine größere Flexibilität der zuständigen Behörden wünschenswert, um bspw. die Betriebspläne und die Verfügbarkeit der Ressourcen kurzfristig anzupassen, damit die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung auch bei Versorgungsspitzen sichergestellt werden kann.

Nachfolgend erläutern wir die Positionen der Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU zu weiteren Regelungen zum Referentenentwurf:

§ 14 LWG-E: Gehobene Erlaubnis

Der Entwurf sieht vor, mit der Streichung des Verweises die Pflicht zur Befristung der gehobenen Erlaubnis aufzuheben.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU sind der Ansicht, dass weiterhin alle Wasserrechte befristet erteilt werden sollten bzw. die bestehende Regelung fortzuführen ist.

Begründung:

Es gibt bei geltendem Recht die Möglichkeit, Inhalts- und Nebenbestimmungen anzuordnen oder aber die Zulassung zu widerrufen. Jedoch sind die Entwicklungen in und am Gewässer dynamisch und eine zeitnahe und angepasste Reaktion auf veränderte Erfordernisse darf durch den Erlass einer unbefristeten gehobenen Erlaubnis nicht erschwert werden. Ein Verzicht auf die Befristung würde das Recht für unbefristete Einleitungen bedingen. Gerade auch im Hinblick auf den Gewässerschutz sind neue Erkenntnisse, die Einzug in den Stand der Technik haben, sehr wichtig. Durch eine Befristung wird sichergestellt, dass regelmäßig die Bedingungen für die Gewässerbenutzungen und die Wasserentnahmen untersucht werden und bei Bedarf anzupassen sind. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass vorhandene unbefristete und alte Wasserrechte die Anpassungen an die Gewässerentwicklung erschweren können. Zusätzlich würde die Änderung den § 15 WHG bezüglich der Gewässerbenutzungen aufweichen. Eine gehobene Erlaubnis darf für Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 nicht erteilt werden (vgl. §15 WHG).

Ergänzende Anmerkung:

Sofern wie im Entwurf vorgesehen von der Befristung abgesehen werden sollte, wäre im Zuge wasserrechtlicher Bewilligungsverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer unbefristeten gehobenen Erlaubnis vorliegen. Wenn dies der Fall wäre, könnte mit der Bewilligung gleichzeitig die unbefristete gehobene Erlaubnis zur Gewässerbenutzung ausgesprochen werden. Dies könnte dabei helfen, das Verfahren zu verschlanken, ohne dass den Behörden Eingriffsmöglichkeiten genommen werden. Auch würden sich Übergangsregelungen bis zur Neuerteilung einer Bewilligung erübrigen.

§ 22 LWG-E: Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

zu Abs. 1)

Der Entwurf sieht vor, dass bei Anlagen zusätzlich der Betrieb und die Stilllegung bei der Zulassung geregelt wird.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU begrüßen die Neuregelung.

Begründung:

Die Regelung entspricht dem § 36 WHG und füllt die bisherige Regelungslücke im Landeswassergesetz. Sowohl der Betrieb als auch die Stilllegung von Anlagen können zu Schäden an Gewässern führen bzw. auf Gewässer einwirken.

zu Abs. 3)

Der Entwurf sieht vor, die grundsätzliche Befristung der Genehmigung solcher Anlagen zu streichen.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen die Neuregelung ab.

Begründung:

Die Fortführung der Vorgabe einer Befristung der Genehmigung ist wichtig, um Erkenntnisse zu erhalten, die mit Blick auf das Auslaufen der Genehmigung und das neue Antragsverfahren zu berücksichtigen sind. Zudem kann eine befristete Genehmigung die Gewässerunterhaltung erleichtern, wenn die Genehmigung für Anlagen am Gewässer automatisch ausläuft.

Ergänzende Anmerkung:

Sofern die grundsätzliche Befristung wie im Referentenentwurf vorgesehen dennoch entfallen sollte, wäre zu prüfen, die zuständige Behörde durch eine Regelung in die Lage zu versetzen, unbürokratisch bestehende Befristungen aufzuheben bzw. in unbefristete Genehmigungen umzuwandeln.

§ 23 LWG-E: Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

zu Abs. 2)

Der Entwurf sieht eine Anpassung beispielsweise hinsichtlich der Vorschussregelung vor, insbesondere um den Vollzug zu verbessern.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU haben grundsätzlich hinsichtlich der Neuregelung keine Bedenken. Jedoch ist in der Begründung die Aufnahme eines relativen Orientierungswertes wichtig, ab dessen Überschreitung eine vorübergehende Kostentragung regelmäßig nicht mehr zumutbar ist.

Begründung:

Die Neuregelung ermöglicht weiterhin die Anordnung von Aufsichtsbehörden und die Erstattungsmöglichkeiten für Aufwendungen. Die Zumutbarkeitsregelung in Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 führt

in der Praxis nicht zur Vereinfachung des Vollzugs und ist neben der Abkehr von der klassischen Ersatzvornahme eine weitere Belastung des originär nicht verantwortlichen Gewässerunterhaltungspflichtigen.

Einführung eines neuen Paragraphen im LWG zur Entscheidung in Fragen der Anlagen- und Gewässerunterhaltung

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern die Aufnahme eines neuen Paragraphen zur Entscheidung in Fragen der Anlagen- und Gewässerunterhaltung. Hierzu schlagen wir die folgende Formulierung vor:

„Entscheidung in Fragen der Anlagen- und Gewässerunterhaltung

(zu § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die zuständige Behörde kann auf Antrag im Streitfall feststellen, ob eine Maßnahme als Anlagenunterhaltung nach § 36 WHG oder als Gewässerunterhaltung nach § 61 dieses Gesetzes durchzuführen ist.“

Begründung:

Die Frage nach der Abgrenzung zwischen Anlagenunterhaltung einerseits und Gewässerunterhaltung andererseits kann häufig von den betroffenen Unterhaltungspflichtigen nicht zweifelsfrei geklärt werden. Dass ein Bedürfnis für eine klärende Feststellung besteht, zeigt sich u. a. in der aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Beschluss. v. 23.08.2019, Az.: 20 A 2095/17; VG Karlsruhe, Urt. v. 11.12.2018, Az. 14 K 532/17). Nach dem vorgenannten Beschluss des OVG Münster berechtigen die Ermächtigungen zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts aus § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie aus § 65 Satz 1 LWG die Wasserbehörde aber nicht zu einer Feststellung über die Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie über die Person des für eine solche Anlage Unterhaltungspflichtigen. Diese Problematik soll durch die Aufnahme einer Regelung gelöst werden, welche eine für den Streitfall klarstellende Feststellungsmöglichkeit durch die zuständige Behörde eröffnet.

§ 25 LWG-E: Anlagen zur Benutzung eines Gewässers

zu Abs. 1)

Der Entwurf sieht vor, die Vorgabe eines effizienten Einsatzes von Ressourcen und Energie bei Bau und Betrieb der Anlagen zu streichen.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen die Neuregelung ab.

Begründung:

Aus Sicht der Wasserwirtschaft sollten die in der bisherigen Fassung des Gesetzes in den §§ 25 Absatz 1, 40 Absatz 2, 56 Abs. 1 abgebildeten Aspekte der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes fortgeführt bzw. auf rückwärtsgewandte Neuregelungen verzichtet werden. Das Landeswassergesetz dient in erster Linie dem Gewässerschutz und sollte somit Regelungen beinhalten, die Innovationen anreizen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag an einigen Stellen vereinbart hat, NRW als Treiber-Bundesland für Innovation zu positionieren.

§ 28 LWG-E: Nutzung der Wasserkraft

Hinsichtlich der Nutzung der Wasserkraft sieht der Referentenentwurf eine unveränderte Fortführung der Regelungen vor. Gleichwohl besteht bei den Regelungen aus Sicht der Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU mit Blick auf die Bedeutung der Wasserkraft als klimafreundliche Form der Energieerzeugung Optimierungspotential.

zu Abs. 1):

Wir bitten um die Anpassung des Abs. 1 S. 2 dahingehend, zusätzlich bei der Zulassung von Wasserkraftnutzungen die Interessen der Sicherstellung und Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.

zu Abs. 3):

Wir bitten zum einen um eine Klarstellung, dass Wasserkraftnutzungen neben der Erlaubnis und gehobenen Erlaubnis auch aufgrund einer Erlaubnis oder Bewilligung gestattet werden dürfen. Zum anderen sollte sich der Zeitraum der Befristung der Benutzung an den Abschreibungszeiträumen der Anlagen orientieren, jedoch dieser mindestens für 30 Jahre erteilt werden ist.

Wir regen zudem an, den § 28 LWG zum einen durch einen Abs. 4 zu ergänzen, der vorsieht, dass künftig mit der wasserrechtlichen Gestattung zugleich auch die baurechtliche Zulassung eingeschlossen ist. Zum anderen einen Abs. 5 zuzufügen, der künftig bei einer Änderung des Nutzungszwecks einer Wasserkraftanlage hin zur Erzeugung elektrischer Energie regelt, dass bestehende Wasserrechte und insbesondere alte Wasserrechte bestehen bleiben bzw. diese Änderung des Nutzungszwecks mitumfasst werden.

Begründung:

Hinsichtlich konkreter Änderungshinweise und deren Begründungen verweisen wir auf die Ausführungen zu § 28 LWG-E in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW und der Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW, die wir diesbezüglich unterstützen.“

§ 34 LWG-E: Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen

zu Abs. 1)

Der Entwurf sieht vor, dass die in § 49 WHG geregelte Anzeigepflicht für sog. Erdaufschlüsse wegfällt und somit eine Abgrabung nicht mehr bei den Behörden angezeigt werden muss. Also könnten mit der Novelle Erdaufschlüsse, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, ohne Anzeige durchgeführt werden.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen die Streichung der generellen Anzeigepflicht ab, selbst wenn die Anzeigepflicht auch nach der Neuregelung innerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten fortbestehen soll. Wir regen vielmehr an, eine Formulierung analog § 13a Abs. 2 lit. d) WHG aufzunehmen, die Erdaufschlüsse in „einem Einzugsgebiet einer Wasserentnahmestelle für die öffentliche Wasserversorgung“ von vornherein gesetzlich ausschließen.

Begründung:

Die Erfahrungen haben leider gezeigt, dass die für Bergrecht oder Abgrabungen zuständigen Behörden die Wasserbehörde über Abgrabungsvorhaben nicht oder nicht vollständig unterrichten. Auch die Wasserversorgungsunternehmen erfahren von dem Vorhaben nicht. Gefährdungstatbestände oder Gründe für eine mögliche Verunreinigung des Grundwassers werden der Wasserbehörde dann nicht bekannt.

Die Anzeigepflicht bleibt daher im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung notwendig; sie hat sich in der Vergangenheit vor allem in den Fällen als sinnvoll erwiesen, in denen keine Wasserschutzgebiete festgesetzt sind bzw. entsprechende Verfahren noch laufen.

§ 38 LWG-E: Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

zu Abs. 2)

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU begrüßen grundsätzlich die Fortführung der bestehenden Regelung, Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwasserversorgung durchzuführen. Die Regelung sollte jedoch dahingehend geändert werden, dass Wasserversorger Maßnahmen zur Einhaltung der praxisorientierten Regelungen des DVGW zu „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ treffen müssen. Gleiches gilt ebenso für die Regelungen in §§ 40 Abs. 1, 56 Abs. 1.

Begründung:

Die Einhaltung eines „Standes der Technik“ geht aus Sicht der Wasserwirtschaft zu weit, erzeugt ohne Not fragwürdige Investitionen, die im Zweifel zu Lasten anderer möglicherweise

wichtiger Investitionen beispielsweise im Bereich der Netzerneuerung gehen. Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ haben sich bewährt und sind in der Branche anerkannt.

zu Abs. 3)

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU begrüßen grundsätzlich die Fortführung der bestehenden Regelung, nach der Gemeinden für ihr Gemeindegebiet ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) aufzustellen haben. Gleichwohl bitten wir darum, in § 38 Abs. 3 eine Regelung aufzunehmen, die zum einen sicherstellt, dass nicht jedermann sensible Daten zu kritischen Infrastrukturen bekannt gemacht bzw. die Daten allgemein zugänglich gemacht werden. Zum anderen soll die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass aus Sicherheitsgründen die Konzepte nur Kartenwerke oder Beschreibungen mit einer geringen Detail- und Darstellungstiefe beinhalten. Zudem sollten die Anforderungen der Wasserversorgungskonzepte dahingehend überarbeitet werden, dass eine maßvollere und eine unbürokratischere Umsetzung möglich wird. Der Inhalt der Konzepte sollte sich generell auf die notwendigen Aussagen zur Sicherung der Ressource begrenzen. Hierzu regen wir eine turnusmäßige Überarbeitung der Anforderungen an die Wasserversorgungskonzepte jeweils zwei Jahre vor der Abgabe an. Zudem möchten wir anregen, dass die kommunalen Stadtplanungsämter das Wasserversorgungskonzept bei ihren Arbeiten berücksichtigen.

Begründung:

Es besteht bei den Nachforderungen der Bezirksregierungen zur Vollständigkeit bei den Wasserversorgern die Sorge, dass sensible und kritische Daten durch die Weitergabe an die Kommunen und Bezirksregierungen öffentlich werden, insbesondere wenn Detailpläne in digitaler Form von den Bezirksregierungen erbeten werden. Diese und andere sensible Daten gelangen in öffentliche Sitzungen des jeweiligen Rates, werden dort behandelt und später auf Basis von Informationsfreiheitsgesetzen bei den Bezirksregierungen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

§ 44 LWG-E: Beseitigung von Niederschlagswasser

Grundsätzliches zu § 44:

Wir regen an, den Titel des § 44 „Beseitigung von Niederschlagswasser“ entsprechend zukünftiger Herausforderungen der Branche anzupassen. Die Bezeichnung sollte „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ lauten.

Begründung:

Der Abwasserbeseitigungspflichtige sollte bei Flächen, die keine Behandlungspflicht benötigen, die Versickerung des dort anfallenden Niederschlagswassers unterstützen bzw. einfordern können. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist schon heute, aber auch in den

kommenden Jahren zur Resistenzsteigerung der Städte durch die Einwirkungen von Hitze, langen Trockenwetterperioden und Starkregen wichtig. Zusätzlich ist die Speicherung von Niederschlagswasser vor Ort sinnvoll, um die Transformation der Städte zu grünen und blauen Quartieren mit hoher Aufenthaltsqualität in den nächsten Jahren abschließen zu können.

zu Abs. 1, S. 2)

Der Entwurf sieht vor, Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung nach Satz 1 auszunehmen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU begrüßen grundsätzlich die Neuregelung. Gleichwohl bitten wir jedoch, die Regelung um den nachfolgenden Satz zu ergänzen: „Dies gilt auch für zukünftig zu genehmigende Kanalnetzplanungen.“

Begründung:

Die Ergänzung ist notwendig, um zu verdeutlichen, dass sich die Regelung nicht nur ausschließlich auf den Bestand bezieht, sondern auch auf die Erweiterung von Kanalisationssystemen, die aus bestimmten Gründen schon heute als Mischsystem betrieben werden.

§ 57 LWG-E Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

zu Abs. 2)

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU begrüßen die im Entwurf vorgesehenen Änderungen. Lediglich hinsichtlich der Erstellung der Genehmigung bitten wir um die Aufnahme einer Frist von drei Monaten.

Begründung:

Durch eine Fristsetzung von drei Monaten erhält der Abwasserbeseitigungspflichtige ein Planungsrecht und kann die Finanzierung und Umsetzung der Maßnahme ohne aufschiebende Wirkung durchführen.

§ 58 LWG-E Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen

zu Abs. 2)

Der Entwurf sieht vor, die Ermächtigung der zuständigen Behörde zu streichen, einem Indirekteinleiter aufzugeben, einen Antrag auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage vorzulegen.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU bitten um eine Fortführung der bestehenden Regelung.

Begründung:

Der Betrieb von Abwasseranlagen kann durch Indirekteinleitungen beeinträchtigt werden. Dies kann zu schädlichen Gewässerveränderungen führen. Die Beibehaltung der Genehmigungspflicht ist ein wirksamerer Schutz der Gewässer, falls Behörden unbeabsichtigt Fristen verstreichen lassen. Sie sollte beibehalten werden. Zumindest plädieren wir für eine Fortführung der Regelung bis zur sicheren Klärung ihrer Praxisrelevanz.

§ 73 LWG-E: Vorkaufsrecht

zu Abs. 1)

Der Entwurf sieht vor, dass die Ausübung des Vorkaufsrechtes Nachrangigkeit gegenüber Kooperationen zur Beförderung des Flächenerwerbes haben soll.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU sehen keine Notwendigkeit zur Einführung einer Subsidiarität des Vorkaufsrechtes gegenüber Kooperationen zum Flächenerwerb.

Begründung:

Zwar bietet die Einführung eines Vorranggrundsatzes zugunsten von Kooperationsvereinbarungen gute Potentiale, um die Akzeptanz bei Gewässeranliegern für Belange des Gewässerschutzes zu steigern und Fortschritte bei der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Umsetzung der WRRL zu erzielen. Gleichwohl hat die zuständige Behörde auch nach der jetzigen Regelung die Option bzw. ein Ermessensspielraum, freiwillig auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechtes zu verzichten. Daher sollte die vorgesehene Änderung erst dann in Frage kommen, wenn mehrjährige Erfahrungswerte mit der bestehenden Regelung vorhanden sind.

zu Abs. 5)

Der Entwurf sieht vor, dass Vorkaufsrecht für Belange des Hochwasserschutzes nach Wasserhaushaltsgesetz nicht anzuwenden.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen die Neuregelung ab.

Begründung:

Bedingt durch den Klimawandel ist von verstärkten Hochwasserereignissen auszugehen. Die Verfügbarkeit von Flächen ist ein großes Hindernis zur Umsetzung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes. In der Begründung zum Referentenentwurf wird ausgeführt, dass ein Vorkaufsrecht für Belange des Hochwasserschutzes in Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich ist, da seit Jahrzehnten der Flächenbedarf bei den Anspruchsgruppen bekannt und akzeptiert sei. Gleichzeitig werden jedoch „erhebliche Nutzungskonkurrenzen“ eingeräumt. Vor dem Hintergrund dieser bestehenden Nutzungskonkurrenzen, dichter Besiedlung in den Flächen und

der Stoßrichtung der Landesregierung, die Regelungen des Landeswassergesetzes an die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes anzupassen, können wir die geplante Regelung nicht nachvollziehen.

Das Vorkaufsrecht korrespondiert mit den bauleitplanungsrechtlichen Regelungen im BauGB und soll diese dann unterstützen. Gerade in dicht besiedelten urbanen Regionen ist es sinnvoll, eine gesetzliche Grundlage für ein Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu haben. Ein solches bestehendes gesetzliches Vorkaufsrecht sollte seitens des Landes nicht ohne Not aus der Hand gegeben werden.

§ 83 LWG-E: Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

zu Abs. 1)

Der Entwurf sieht die Streichung der Ermächtigungsgrundlage vor, rückgewinnbare Gebiete als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, die noch kein Überschwemmungsgebiet sind, es aber sein werden.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU lehnen die Neuregelung ab.

Begründung:

Mit der geplanten Änderung wird die rechtliche Möglichkeit zur Rückgewinnung von potenziellen Retentionsflächen geschwächt. Flankierend zu den Maßnahmen der Bauleitplanung sollte die bisherige Regelung beibehalten werden. Sofern Gebiete nicht mehr als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden, hat dies negative Folgen mit Blick auf die Zunahme von Starkregen und Sturzfluten bzw. die langfristige hochwasserkonforme Flächennutzung. Um Hochwasserschutz betreiben zu können, bedarf es eines natürlichen Rückhalts in der Fläche, im Fluss und in den Überschwemmungsgebieten. Die Streichung dieser Festsetzungsmöglichkeit erhöht den ohnehin hohen Nutzungsdruck auf das gewässernahe Umfeld und angrenzende (potenzielle) Überschwemmungsbereiche.

§ 101 LWG-E: Enteignung und Enteignungsverfahren

zu Abs. 1)

Der Entwurf sieht eine Klarstellung dahingehend vor, dass in Planfeststellungsverfahren über Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände hinsichtlich ihrer enteignungsrechtlichen (Vor-)Wirkung der wasserrechtlichen Planfeststellung zum Gewässerausbau gleichstellt.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU begrüßen die Neuregelung.

Begründung:

Die Regelung schafft Rechtsklarheit für sondergesetzliche Wasserverbände.

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vertreten zusammen mehrere hundert Unternehmen in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung und damit den weitüberwiegenden Teil der NRW-Wasserwirtschaft. So repräsentieren die Mitgliedsunternehmen der Verbände weit über 90 Prozent der Trinkwasserabgabe von Wasserversorgern in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbares gilt für den Bereich der Abwasserentsorgung.

Ansprechpartner:

BDEW NRW
Holger Gassner
Geschäftsführer
T: 0211-310250-20
M: holger.gassner@bdew-nrw.de

DVGW NRW
Heinz Esser
Geschäftsführer
T: 0228-9188-976
M: esser@dvgn-nrw.de

VKU NRW
Markus Moraing
Geschäftsführer
T: 0221-3770-226
M: moraing@vku.de